



STAATLICHES SCHULAMT

FREIBURG

# Handreichung

für Eltern von SchülerInnen  
mit einem Anspruch auf ein  
sonderpädagogisches Bildungsangebot

# Vorwort

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind eine sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, informieren wir Sie mit dieser Handreichung über die wichtigsten Punkte. Gerne können Sie bei weiteren Fragestellungen den Fachdienst Inklusion kontaktieren. Wir begleiten Sie dabei, für Ihr Kind die individuell bestmögliche Förderung zu erreichen.

Ihre MitarbeiterInnen vom Fachdienst Inklusion.

# Inhaltsangabe

Wir haben für Sie folgende Themenbereiche in dieser Handreichung zusammengefasst:

- Übergang Kindergarten - Grundschule
- Schulanmeldung
- Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Planung eines inklusiven Bildungsangebotes
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Außerschulische Partner
- Glossar
- Kontakt Staatliches Schulamt Freiburg , Fachdienst Inklusion

# Übergang Kindergarten - Grundschule



Ihr Kind ist schulpflichtig, wenn es bis zum 30.06. des Jahres 6 Jahre alt wird. Zur Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Einladung der zuständigen Grundschule.

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule.

Bereits im letzten Kindergartenjahr lernt die Kooperationslehrkraft der Grundschule die zukünftigen Schulkinder im Kindergarten kennen. Wenn ein Förderbedarf beobachtet wird, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Hier können auch die Ergebnisse der Eingangsschuluntersuchung (ESU) berücksichtigt werden.

Besucht Ihr Kind einen Schulkindergarten, werden Sie dort umfassend über Möglichkeiten der Beschulung informiert und beraten.

# Schulanmeldung



Schon zu Beginn des letzten Kindergartenjahres können Sie erste wichtige Schritte in Richtung Einschulung gehen.

Die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule bespricht mit Ihnen die Situation Ihres Kindes und informiert Sie über weitere Schritte.

Hilfreich bei diesem Gespräch sind folgende Unterlagen und Berichte, falls diese vorhanden sind:

- Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie, ....)
- Berichte aus der Frühförderung/ dem Kindergarten
- Untersuchungsberichte vom Kinderarzt oder von klinischen Einrichtungen
- Information über eine Eingliederungshilfe, falls Ihr Kind im Kindergarten dadurch unterstützt wird.

Sollte Ihr Kind eine besondere Unterstützung benötigen, besprechen Sie das weitere Vorgehen bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres mit Ihrer zuständigen Grundschule.

# Klärung des Anspruchs



Anträge müssen bis zum 20.12. gestellt werden. Sie finden diese unter [www.schulamt-freiburg.de](http://www.schulamt-freiburg.de) Formulare und Dokumente

## Was ist der erste Schritt?

Um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Ihres Kindes zu klären, stellen Sie gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt. Das Staatliche Schulamt prüft diesen und veranlasst gegebenenfalls ein Feststellungsverfahren.

## Wie läuft dieses Feststellungsverfahren ab?

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik.

## Was macht die sonderpädagogische Lehrkraft?

- Sie nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt die Diagnostik durch. Diese beinhaltet z.B. Beobachtungen, Gespräche und Tests.
- Die sonderpädagogische Lehrkraft erstellt auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse ein Gutachten. Dieses geht an das Staatliche Schulamt.

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens über den Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

# Elternwahlrecht



Die Verantwortung für die Planung und Einrichtung eines inklusiven Bildungsangebotes liegt beim Staatlichen Schulamt.

Wird bei Ihrem Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, werden Sie in einem Beratungsgespräch darüber informiert. Im Anschluss haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

- Ihr Kind kann im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes eine allgemeine Schule besuchen
- oder**
- Ihr Kind kann ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen.

Sollten Sie sich für ein inklusives Bildungsangebot entscheiden, werden Sie durch die MitarbeiterInnen des Fachdienstes Inklusion ausführlich beraten und über mögliche Inklusionsschulen informiert.

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## **UN-Behindertenrechtskonvention von 2009**

von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet:

Sie macht folgende Aussage zum **Bereich Bildung**:

- Menschen mit Behinderungen sollen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.
- Die Umsetzung obliegt den Bundesländern.

## **Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)**

Das Schulgesetz ermöglicht es Ihnen, zu wählen, ob der sonderpädagogische Bildungsanspruch Ihres Kindes an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden soll.

- **Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot — SBA-VO**

# Außerschulische Partner



Das Staatliche Schulamt kooperiert mit allen außerschulischen Partnern.

## **Eingliederungshilfe**

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Behinderung vorliegt, wird möglicherweise auch eine Schulbegleitung zur Bewältigung des Schulalltages benötigt. Dazu können Sie einen Antrag auf „Leistungen der Eingliederungshilfe“ (Sozialamt/Landratsamt) stellen.

Wenn Ihr Kind eine seelische Behinderung hat und eine pädagogische Schulbegleitung für die Bewältigung des Schulalltages benötigt, können Sie einen Antrag auf „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (Jugendamt/Landratsamt) stellen.

## **Schulträger**

Bei inklusiver Beschulung ist der Schulträger Ansprechpartner für:

- Kosten bei Umbaumaßnahmen
- Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel
- Beförderung
- Nachmittagsbetreuung
- Arbeitsvertrag mit der Schulbegleitung

Im Rahmen einer gemeinsamen Bildungswegeplanung koordiniert das Staatliche Schulamt die Abstimmung mit Ihnen und allen außerschulischen Partnern, um den geeigneten Lernort für Ihr Kind einzurichten.

# Glossar

## **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:**

Auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt den Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Damit hat ihr Kind Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung in einem SBBZ oder im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes an einer allgemeinen Schule.

## **Feststellungsverfahren:**

Sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durch eine Lehrkraft der Sonderpädagogik auf Antrag der Eltern und/oder Schule, das mit einem Gutachten endet und an das Schulamt weitergeleitet wird. Dort wird bei Bedarf ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt.

## **Kooperationslehrkraft der Grundschule:**

Diese Lehrkraft besucht die Kinder regelmäßig im Kindergarten und berät die Eltern im letzten Kindergartenjahr.

# Glossar

## **Sonderpädagogisches Bildungs– und Beratungszentrum (SBBZ):**

Sonderpädagogische Bildungs– und Beratungszentren gibt es für verschiedene Förderschwerpunkte (Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache)

## **Eingliederungshilfe:**

Das ist eine Leistung des Sozial– und Jugendamtes und ist dort zu beantragen. Sie umfasst z.B. die Bewilligung und den Einsatz von Schulbegleitung.

## **Schulbegleitung:**

Eine Schulbegleitung unterstützt Ihr Kind in der Teilhabe an Bildung. Sie hilft, den Schulalltag zu bewältigen und begleitet Kinder und Jugendliche im Kindergarten oder in der Schule.

Die Schulbegleitung ist bei der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Je nach Unterstützungsbedarf ist dies beim Jugendamt/Landratsamt (seelische Behinderung) oder beim Sozialamt/Landratsamt (körperliche und/oder geistige Behinderung).

## Fachdienst Inklusion

Staatliches Schulamt Freiburg  
Oltmannsstraße 22  
79100 Freiburg

**www.schulamt-freiburg.de**  
Unterstützung & Beratung  
Inklusives Bildungsangebot

### AnsprechpartnerInnen für die Landkreise:

#### **Tobias Gimmi**

tobias.gimmi@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-511  
zuständig für LK Breisgau-Hochschwarzwald  
und LK Emmendingen

#### **Elisabeth Fuchsloch**

elisabeth.fuchsloch@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-544  
zuständig LK Emmendingen und  
LK Breisgau-Hochschwarzwald

#### **Stephanie Blümlein**

stephanie.bluemlein@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-523  
zuständig für LK Breisgau-Hochschwarzwald  
und LK Emmendingen

### AnsprechpartnerInnen für die Stadt Freiburg:

#### **Katharina Gruber**

katharina.gruber@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-550

#### **Friederike Späth**

friederike.späth@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-558

#### **Birgit Comes**

birgit.comes@ssa-fr.kv.bwl.de  
0761-595 249-545

Stand: 10/2024

Staatliches Schulamt Freiburg    Version 08/2023 Inh.V.: Fachdienst Inklusion    Seite 12